

## Mutwillige Prozessführung

Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 10. März 2000 (b. 402)

*Eine mutwillige Beschwerde liegt insbesondere bei leichtfertiger Prozessführung vor. Dies ist etwa der Fall, wenn der Beschwerdeführer einen Standpunkt vertritt, von dem er weiss oder bei genügender Sorgfalt wissen müsste, dass er unrecht hat. Dabei sind die Gesamtumstände zu berücksichtigen. Mutwillige Prozessführung ist mithin anzunehmen, wenn keinerlei objektive Anhaltspunkte für eine Programmrechtsverletzung aus der Sicht des potentiellen Beschwerdeführers bestehen.*

### Sachverhalt (Zusammenfassung):

Am 13. November 1999 strahlte Presse TV auf SF2 die gut 25 Minuten dauernde filmische Dokumentation «NZZ Trans: Panamericana - Traumstrasse der Welt: Chile» aus (Zweitausstrahlung). Der Beschwerdeführer monierte, die inkriminierte Sendung habe einseitig über die chilenische Geschichte und Politik berichtet. Die Vielfalt der politischen Meinungen sei nicht zum Ausdruck gekommen, weil im Beitrag ausschliesslich die «anti-pinochetistische Linke» zu Wort gekommen sei.

### Aus den Erwägungen:

**6.1** Der Beschwerdeführer rügt anhand von einzelnen Beispielen die angebliche Einseitigkeit der Sendung. Es sei nur eine bestimmte Zeitepoche der chilenischen Geschichte, nämlich diejenige zwischen 1973 - 1990 herausgegriffen und politisch einseitig beleuchtet worden. Zum Verständnis dieser Epoche hätte der Beitrag aber nach Ansicht des Beschwerdeführers auch die drei der Machtübernahme Pinochets vorangegangenen Jahre thematisieren müssen. Ein weiteres programmrechtswidriges Unterlassen bestehe darin, dass nur die politische Linke zu Wort gekommen sei. Von den vielen Chilenen, die nach wie vor hinter dem ehemaligen Präsidenten Pinochet stehen, habe keiner seine Ansicht vor der Kamera vertreten können.

**6.2** Ziel der inkriminierten Sendung war es nicht, die Regierungszeit unter dem General Pinochet historisch aufzuarbeiten. Der Ansatzpunkt der ganzen Sendereihe über die 34'000 km lange Strasse entlang des amerikanischen Doppelkontinents ist bekanntlich ein anderer (vgl. dazu vorne Ziffer 6; UBI-Entscheid b. 381 vom 23. April 1999 i.S. Presse TV, «NZZ Trans, Heute: El Salvador», E. 5). Dass die jüngere politische Vergangenheit für viele Menschen sehr prägend war und immer noch all-

gegenwärtig ist, lässt sich nicht zuletzt auch aufgrund der heftigen Debatten um die allfällige Auslieferung von Pinochet an Spanien oder an andere Länder, die einen Haftbefehl gegen ihn ausgestellt hatten, nachvollziehen. Deshalb kann aber nicht abgeleitet werden, die Sendung befasse sich nur mit einer bestimmten Zeitepoche der chilenischen Geschichte. Die Regierungszeit von Pinochet stelle entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers keinesfalls das zentrale Thema dieser Sendung dar. Der «rote Faden» bildete vielmehr die «Panamericana». Beim längeren Porträt eines amerikanischen Textildesigners und Grossgrundbesitzers wurde der ehemalige Präsident Chiles beispielsweise gar nicht erwähnt.

**6.3** Die im Zusammenhang mit dem 17-jährigen Regime von Pinochet fallenden Aussagen kann der Beschwerdeführer im Wesentlichen nicht widerlegen. Er ist offensichtlich bestrebt, dieses Regime in einem besseren Lichte erscheinen zu lassen, indem er dieses einerseits mit der vorherigen Regierung Allende zu vergleichen versucht und andererseits vorbringt, der General habe bei bestimmten Bevölkerungsgruppen nach wie vor grossen Rückhalt. Den Hauptaussagen der beanstandeten Sendung im Zusammenhang mit dem Regime Pinochet kann er aber nicht widersprechen. Diese bestehen darin, dass es sich um eine blutige Militärdiktatur gehandelt habe, die gekennzeichnet war durch grobe Menschenrechtsverletzungen wie die Internierung von Personen, willkürlichen Verhaftungen, Folter und Mord. (...)

**6.4** Insgesamt konnten sich die Zuschauer aufgrund der beanstandeten Ausstrahlung frei eine eigene Meinung zum Thema der Sendung bilden. (...)

**7.** Die Beschwerdegegnerin erachtet die vorliegende Beschwerde als mutwillig. Sie beantragt deshalb, dem Beschwerdeführer Verfahrenskosten aufzuerlegen.

**7.1** Das Verfahren vor der UBI ist gemäss Art. 66 Abs. 1 RTVG grundsätzlich kostenlos. Ausnahmsweise können

für mutwillige Beschwerden Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 66 Abs. 2 RTVG).

**7.2** Eine mutwillige Beschwerde liegt gemäss Praxis der UBI insbesondere bei leichtfertiger Prozessführung vor (vgl. UBI-Entscheid b. 316 Rest E vom 22. August 1997, E. 4, der vom Bundesgericht mit unveröffentlichtem Entscheid vom 14. April 1998 geschützt wurde; siehe dazu auch die Zusammenfassung im Jahresbericht 1998 der UBI, S. 13; VPB 55/1991, Nr. 36, S. 324ff.). Dies ist etwa der Fall, wenn der Beschwerdeführer einen Standpunkt vertritt, von dem er weiss oder bei genügender Sorgfalt wissen müsste, dass er unrecht hat. Dabei sind die Gesamtumstände zu berücksichtigen. Mutwillige Prozessführung ist mithin anzunehmen, wenn keinerlei objektive Anhaltspunkte für eine Programmrechtsverletzung aus der Sicht des potentiellen Beschwerdeführers bestehen (vgl. auch GABRIEL BOINAY, La contestation des émissions de la radio et de la télévision, Porrentruy 1996, Rz. 553ff.).

**7.3** Der Beschwerdeführer bekennt sich offen als «Pinochetist». Im Zentrum seiner Beschwerdeschrift steht denn auch eine eigentliche Huldigung des ehemaligen Präsidenten. Minutiös beschreibt er die Vorgeschichte der Machtübernahme und analysiert die Regierungszeit von Pinochet aus seiner Sicht. Seiner Einschätzung nach wird erst die Geschichtsschreibung dessen wahre Leistungen entsprechend zu würdigen wissen, während er den demokratisch gewählten früheren Präsidenten Allende mit Hitler vergleicht. Erst das von Pinochet ausgerufene Kriegsrecht konnte seiner Ansicht

nach «dem Marxismus ein blutiges Henkersbeil entreissen». Nicht Bezug nimmt er auf die dem Militärregime unter Pinochet in der inkriminierten Sendung vorgeworfenen zahlreichen Menschenrechtsverletzungen. Die Eingabe des Beschwerdeführers beschäftigt sich generell nur sehr punktuell mit der konkret beanstandeten Sendung (vgl. Ziffer 3). Das Beschwerdeverfahren dient ihm offenbar primär dazu, seiner politischen Gesinnung als «Pinochetist» Gehör zu verschaffen. Dabei gilt es einerseits zu berücksichtigen, dass das Regime Pinochet gar nicht eigentliches Thema der beanstandeten Sendung bildete, und andererseits, dass der Beschwerdeführer die diesem Regime konkret vorgeworfenen Menschenrechtsverletzungen nicht widerlegen kann bzw. gar nicht zu widerlegen versucht. Da insgesamt objektive Anhaltspunkte für eine Programmrechtsverletzung fehlen, missbraucht er das an sich kostenlose Beschwerdeverfahren vor der UBI für die Durchsetzung politischer Ansichten. Die Beschwerde erweist sich damit als mutwillig im Sinne von Art. 66 Abs. 2 RTVG.

**7.4** (...)

**7.5** Die Höhe der Verfahrenskosten richtet sich gemäss Art. 63 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) und insbesondere Art. 2 Abs. 3 über die Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0). Danach kann bei mutwilliger Prozessführung eine Spruchgebühr zwischen Fr. 200.- und Fr. 10'000.- erhoben werden. Die UBI auferlegt dem Beschwerdeführer vorliegend Verfahrenskosten von Fr. 1'000.- wegen mutwilliger Prozessführung. ■